## Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



\*19318657\*



Unternehmensnr.: 0727388251

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben): WELING CONSULTING

(abgekürzt):

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Ketteniser Straße 25

des Sitzes: 4711 Walhorn

Gegenstand der Urkunde: GRUENDUNG

Aus einer Urkunde vom 21. Mai 2019, registriert, des assoziierten Notars Christoph WELING, mit dem Amtssitz zu Eupen, geht hervor, dass die Gründerin Frau WELING Andrea, wohnhaft in 4711 Lontzen-Walhorn, Ketteniser Strasse 25 eine Gesellschaft mit den folgenden Merkmalen gegründet

- Form, Bezeichnung, und Region des Sitzes: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, unter der Bezeichnung "Weling Consulting" mit Sitz in der Wallonischen Region.
- Sitz: 4711 Lontzen-Walhorn, Ketteniser Strasse 25
- Einlagen: 1000 Aktien wurden durch Einzahlung eines Preis von jeweils 1,00 Euro wie folgt gezeichnet:
- Andrea Weling: 1.000 Aktien, also für 1.000 Euro Jede der so gezeichneten Aktien wurde durch eine Barzahlung vollständig freigegeben und diese Zahlungen wurde entsprechend den Bestimmungen des Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuchs auf ein Sonderkonto, das im Namen der in der Gründung befindlichen Gesellschaft bei der Bank KBC eröffnet wurde, hinterlegt.
- Beginn und Ende des Geschäftsjahres: Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Hinterlegung der Ausfertigung der Gründungsurkunde in der Gerichtskanzlei und endet am 31. Dezember 2019.
- Die Bestimmungen über Rücklagen, Gewinnaufteilung und Liquidationsboni: Der Jahresreingewinn wird von der Generalversammlung, die auf Vorschlag des Verwaltungsorgans beschließt, zugewiesen, wobei darauf hingewiesen wird, dass jede Aktie bei der Gewinnverteilung gleiches Recht erhält.

Die Gesellschaft kann zu jedem Zeitpunkt auf Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, die in den vorgesehenen Formen über Änderungen der Statuten beschließt.

Nach Bereinigung aller Schulden, Kosten und Liquidationsaufwendungen oder nach Hinterlegung der zu diesem Zweck erforderlichen Beträge und, im Falle von nicht vollständig freigegebenen Aktien, nach Gleichstellung aller Aktien durch zusätzliche Zahlungsaufforderungen zulasten der unzureichend freigegebenen Aktien oder durch vorherige Ausschüttungen zugunsten der überproportional freigegebenen Aktien, wird das Nettovermögen unter allen Aktionären anteilsmäßig aufgeteilt und die erhaltenen Vermögenswerte werden ihnen zur Aufteilung zu gleichen Anteilen übergeben.

- Bestimmungen bezüglich Ernennung der Verwalter, Ermächtigung, Vertretungsvollmacht: Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern verwaltet, wobei es sich um physische Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

**Teil B** - anschluss

oder rechtliche Personen, Aktionäre oder Nicht-Aktionäre handeln kann, die mit oder ohne zeitliche Begrenzung ernannt werden und die, wenn sie in den Statuten ernannt sind, die Eigenschaft des statutärer Verwalters besitzen.

Die Generalversammlung, die den oder die Verwalter ernennt, legt ihre Anzahl, die Dauer ihres Mandats und, im Falle von mehreren Verwaltern, ihre Befugnisse fest. In Ermangelung der Angabe einer Dauer wird das Mandat ohne zeitliche Begrenzung verliehen.

Im Falle eines einzigen Verwalters erhält dieser die gesamte Verwaltungsmacht mit der Möglichkeit, einen Teil dieser zu delegieren. Wird die Gesellschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, so kann jeder alleine handelnde Verwalter alle erforderlichen oder zweckmäßigen, mit Ausnahme der gesetzlich und in Statuten der Generalversammlung vorbehaltenen Rechtsgeschäfte zur Erfüllung der Zielsetzung tätigen.

Jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten und gegenüber der Justiz als Kläger oder Beklagter.

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Verwaltung sowie die Repräsentation der Gesellschaft in Bezug auf diese Verwaltung an ein oder mehrere seiner Mitglieder, die den Titel täglicher Verwalter tragen, oder an einen oder mehrere Geschäftsverführer delegieren. Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob sie alleine oder gemeinsam handeln. Die mit der täglichen Verwaltung betrauten Personen, können jedem beliebigen Beauftragten spezielle Mandate hinsichtlich dieser Verwaltung zuteilen. Das Verwaltungsorgan legt die Aufgaben und eventuellen Entlohnungen für die mit der täglichen Verwaltung betrauten Personen fest. Ihre Mandate können jederzeit widerrufen werden.

- Gegenstand: Die Gesellschaft hat in eigenem Namen und auf Rechnung Dritter oder im Rahmen von Beteiligungen an ihnen sowohl in Belgien als auch im Ausland zum Zweck:

Dienstleistungen im Management von belgischen oder ausländischen Unternehmen, welche einerseits die wirtschaftliche und administrative Beratung sowie andererseits die Geschäftsführung, Verwaltung und Reorganisation beinhaltet. Beratung und Unterstützung von Unternehmen und öffentlichen Stellen hinsichtlich Planung, Organisation, Effizienz, Kontrolle, Informationsbeschaffung für die Geschäftsführung usw. Kosten-Nutzenberechnung für vorgeschlagene Maßnahmen im Bereich Planung, Organisation, Effizienz usw.

Die Geschäftsführung, Verwaltung, Bewertung und Anteilsnahme an Unternehmen gleich welcher Form und Wirtschaftssektor, in Belgien oder im Ausland.

Die Realisierung von Mobilien- und Immobilieninvestments

Jegliche Finanzoperationen, in Belgien und im Ausland, ausgenommen denen, die gesetzlich Bankinstituten vorbehalten sind.

Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen. Sie verfügt generell über uneingeschränkter Rechts- und Geschäftsfähigkeit zur Ausführung aller Rechts- und Rechtsvorgänge, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit ihrem Zweck stehen und die so geartet sind, dass sie das vollständige oder teilweise Erreichen dieser Zielsetzung auf direktem oder indirektem Weg erleichtern.

Dies kann auf dem Wege der Assoziierung, des Beitrags, der Fusion, der finanziellen Intervention oder auf anderem Wege mit Gesellschaften, Assoziationen oder Unternehmen erfolgen, die den gleichen, einen ähnlichen oder entsprechenden Zweck verfolgen oder einen, der die Entwicklung der Gesellschaft begünstigen oder eine Chance für sie darstellen könnte.

Sie kann die Funktion des Verwalters oder Liquidators in anderen Gesellschaften ausüben.

Die Gesellschaft kann im weitesten Sinne für Gesellschaften als Bürge auftreten oder dingliche Sicherheiten bereitstellen.

Wenn die Tätigung bestimmter Rechtsgeschäfte Zulassungsvoraussetzungen für den Beruf unterliegt, so unterliegt die Handlungsweise der Gesellschaft in Bezug auf die Tätigung dieser Rechtsgeschäfte der Erfüllung dieser Voraussetzungen.

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten



- Generalversammlung: Jährlich wird am 2. Mittwoch des Monats Juni um 18 Uhr eine ordentliche Generalversammlung am Sitz abgehalten, zum ersten Male im Jahr 2020. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, wird die Generalversammlung auf den ersten folgenden Werktag verschoben. Im Falle eines alleinigen Aktionärs unterzeichnet dieser die Genehmigung der Jahresrechnung. Für die Zulassung zur Generalversammlung und damit die Aktionäre dort ihr Stimmrecht ausüben können, muss ein Eigentümer von Namensaktien in dieser Eigenschaft in das Register der Titel eingetragen werden. Die Rechte bezüglich der Titel des Aktieninhabers können nicht ausgesetzt werden; wenn nur das Stimmrecht ausgesetzt wird, so kann er immer noch an der Generalversammlung teilnehmen, ohne ein Stimmrecht geltend zu machen.

Die Titel sind unteilbar. Die Gesellschaft erkennt hinsichtlich der Ausübung der den Aktionären gewährten Rechte nur einen Eigentümer pro Titel an.

Sofern nicht anders in den vorliegenden Statuten, in einem Testament oder einem Abkommen hinsichtlich der Nutznießung angegeben, werden im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechts bezüglich einer Aktie in Nutznießung und nacktes Eigentum die diesbezüglichen Rechte vom Nutznießer ausgeübt.

Auf der Generalversammlung verleiht jede Aktie unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht das Recht auf eine Stimme.

Hat die Gesellschaft nur einen alleinigen Aktionär, so übt dieser die entsprechenden Befugnisse auf der Generalversammlung aus.

Jeder Aktionär kann einer beliebigen Person, die Aktionär oder Nicht-Aktionär ist, durch eine Übertragung auf beliebigem Wege eine schriftliche Vollmacht ausstellen, um ihn auf der Generalversammlung zu vertreten und an seiner Stelle zu stimmen.

Jede Versammlung kann nur über Vorschläge entscheiden, die auf der Tagesordnung stehen, es sei denn, alle einzuberufenden Personen sind anwesend oder vertreten und, im letzteren Fall, wenn die Vollmachten dies ausdrücklich erwähnen.

Mit Ausnahme der gesetzlich oder in diesen Statuten vorgesehenen Fälle werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst und dies ungeachtet der Anzahl der auf der Generalversammlung vertretenen Titel.

- Verwalter: Die Generalversammlung beschließt, die Anzahl der Verwalter auf 1 festzulegen, nämlich wird vorgenannte Andrea Weling für eine unbegrenzte Dauer für die Aufgaben des nicht satzungsgemäßen Verwalters ernannt.

Für gleichlautenden Auszug

Christoph WELING Notar

Gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung